

**Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Velten vom 03.01.2005
in der Fassung vom 06.05.2010
geändert am 09.05.2019**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Beirat führt den Namen „Seniorenbeirat Velten“ (SBV). Er ist die Interessenvertretung der Senioren der Stadt Velten gegenüber der Stadtverwaltung und dem Stadtparlament.
- (2) Der Sitz des Beirates ist Velten.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Die Aufgabe des Beirates ist es, die allgemeinen, ideellen, sozialen und kulturellen Interessen der Senioren unter Wahrung seiner Unabhängigkeit wahrzunehmen.
- (2) Der Zweck des Beirates ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet.
- (3) Der Beirat unterstützt Maßnahmen einer angepassten Seniorenpolitik. Er betreibt die Sammlung und Weiterführung der Erfahrungen aus der Seniorenarbeit mit der öffentlichen Hand. Er berät kommunale Entscheidungsträger und fördert die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Er unterstützt die Förderung und Entfaltung von Kultur, Bildung und Sport für Ältere und den Aufbau von Seniorenfortbildungseinrichtungen.
- (4) Projekte, die Generationen übergreifend tätig werden, werden besonders unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist als Mitglied des Landesseniorenrates Brandenburg e.V. kein selbstständiger Verein. Er ist durch seine Mitgliedschaft im Landesseniorenrat förderungswürdig. Spendenbescheinigungen werden von dort ausgestellt. Für die administrative Dienstleistung und die Bereitstellung von Räumlichkeiten bedarf es eines besonderen Vertrages mit der Stadt Velten, die die Kosten hierfür trägt.
- (2) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können werden
 - Bürger der Stadt Velten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
 - Vertreter von Vereinen, Verbänden, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Interessengruppen, Organisationen, Institutionen sowie Wohlfahrtsverbände und Kirchen, die sich dem Zweck des Beirates verpflichtet fühlen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Interessen des Beirates nach Kräften zu vertreten und zu fördern.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Organisationen, deren Tätigkeit gegen den demokratischen Rechtsstaat oder den Beirat und seine Ziele gerichtet ist, ist ausgeschlossen.
- (4) Der Beitritt wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Beirat vollzogen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muss sowie durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Beiratsversammlung.

§ 5 Beitrag

- (1) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Organe des Seniorenbeirates

- (1) Organe des Seniorenbeirates sind
 - a) die Beiratsversammlung (Sitzung der Beiratsmitglieder)
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) einem/einer Stellvertreter/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) zwei Beisitzer/innen
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören zwei Kassenprüfer an, die mit dem Vorstand gewählt werden.

§ 8 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird in der Beiratsversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, findet die Nachwahl zeitnah statt.

§ 9 Sitzungen der Organe und Beschlussfassung

- (1) Vorstandssitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden. Beiratssitzungen mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die Einladungen werden durch den Vorsitzenden schriftlich oder in anderer Art und Weise unter Beifügung/Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Auf Wunsch von einem Viertel der Mitglieder beruft der Vorsitzende eine außerordentliche Versammlung ein. Dem Versammlungswunsch ist innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Projektorientiertes Arbeiten

- (1) Innerhalb des Seniorenbeirates soll die Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern optimiert werden. Ziel ist die Schaffung von Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen unterliegen der Überprüfung durch den Vorstand.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Seniorenbeirates

- (1) Satzungsänderungen sind mit einer „Zwei-Drittel-Mehrheit“ aller Mitglieder möglich.
- (2) Durch Beschluss der Beiratsversammlung kann der Beirat aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung sind zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Beirates gehen die Vermögenswerte in das Eigentum der Stadt Velten über.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung vom 03.01.2005 tritt mit den beschlossenen Änderungen am Tage der Beschlussfassung – dem 06.05.2010 und dem 09.05.2019 – in Kraft.

Vorsitzende/r

Stellvertreter/in

Schriftführer/in

Schatzmeister/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in